

**Antwortschreiben
zur Freigabe der elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen**

Bitte zurücksenden an:

hk Steuerberatungsgesellschaft mbH
Cadolzheimer Str. 11
90556 Seukendorf

Mandant: 50240

Firma
Nahwärme Großhabersdorf eG
Rothenburger Str. 45
90613 Großhabersdorf

Finanzamt: Mittelfranken-West (218)
Steuer-Nr.: 218/106/60063

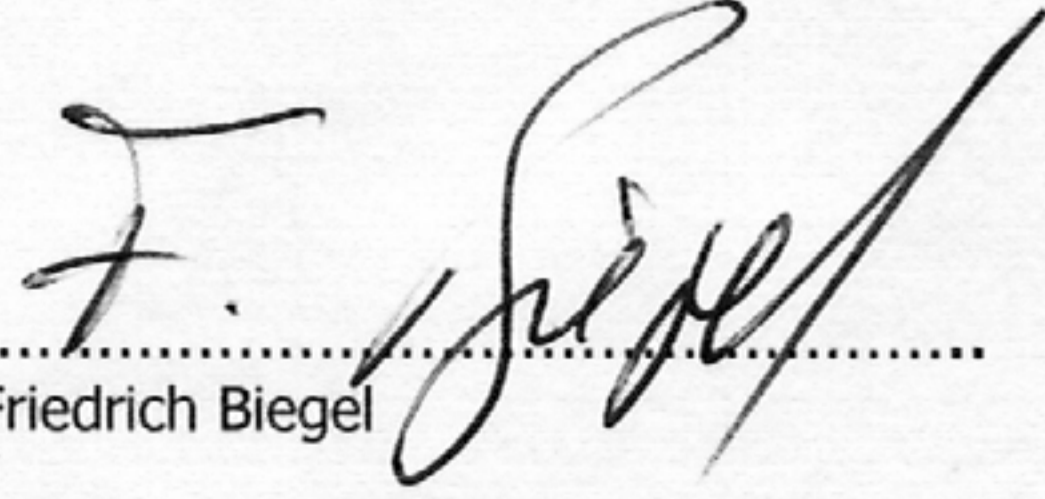
Bearbeiterin: Frau Löder

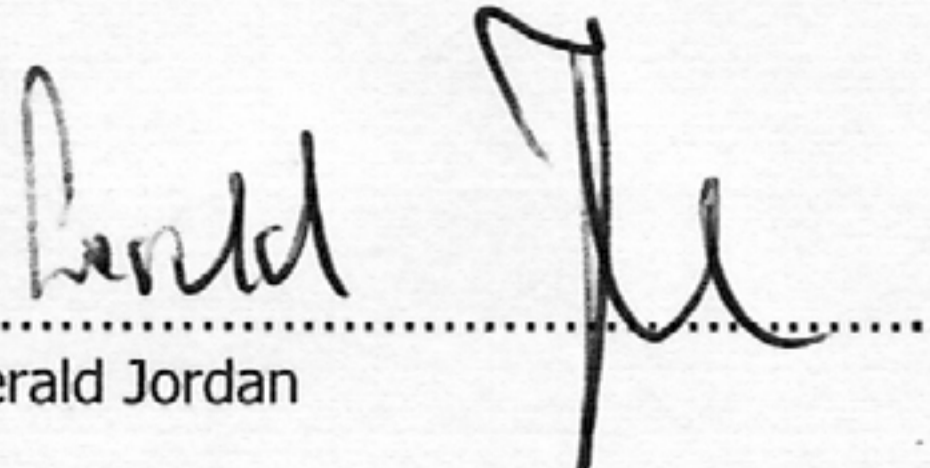
Freigabe zur Übermittlung der Steuererklärungen 2025

- Umsatzsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung
- Einkommensteuererklärung
- Körperschaftsteuererklärung
- gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- E-Bilanz
- Unternehmensregister

Ich beauftrage die Kanzlei, die Steuererklärungen/E-Bilanz/E-Ü-R elektronisch/an das zuständige Finanzamt/Unternehmensregister zu übermitteln.

Großhabersdorf, den 11.05.2026
Ort/Datum


.....
Friedrich Biegel


.....
Gerald Jordan

Nahwärme Großhabersdorf eG
Betrieb eines Nahwärmenetzes
Rothenburger Str. 45
90613 Großhabersdorf

hk Steuerberatungsgesellschaft mbH
Cadolzheimer Str. 11
90556 Seukendorf

Großhabersdorf, 27.04.2026

**VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG
zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025
für die Firma Nahwärme Großhabersdorf eG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen als Ersteller des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 erkläre ich, als Inhaber der Firma Nahwärme Großhabersdorf eG, hiermit Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich gemäß § 320 HGB gebeten haben, habe ich Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftsperson habe ich Ihnen meine Person benannt.

Ich bin angewiesen, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften

1. Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften der Firma vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.

2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

3. Abrechnungen im Bereich der kaufmännischen Rechnungslegung sind auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt worden.

4. Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

C. Jahresabschluss

1. In dem von Ihnen zu erstellenden Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse (zum Beispiel drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

2. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Bilanzstichtag haben sich nicht ergeben.

3. Besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen, bestehen nicht.

4. Eine Übersicht über die Unternehmen mit denen die Firma im Geschäftsjahr verbunden war bzw. mit denen im Geschäftsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat, ist Ihnen ausgehändigt worden.

5. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden am Abschlussstichtag nur in der Höhe, aus der sie aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind.

Patronatserklärungen, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

6. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag nicht.

7. Verträge, die derivative Finanzinstrumente betreffen (zum Beispiel fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag nicht.

8. Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Firma von Bedeutung sind oder werden können (zum Beispiel Verträge mit Lieferanten, Abnehmern und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Ausbietungs-, Leasing- und Treuhandverträge und Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind) bestanden am Abschlussstichtag nicht.

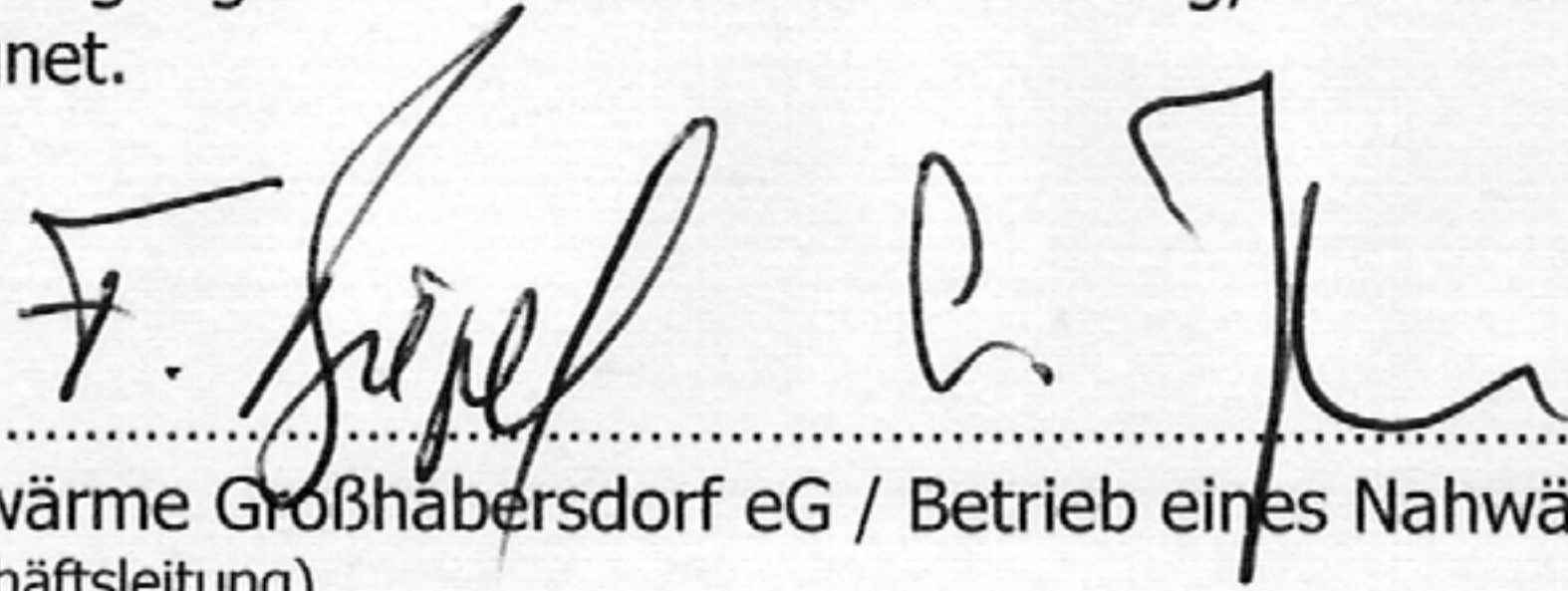
9. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Firma von Bedeutung sind, lagen am Bilanzstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

10. Störungen oder wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems sowie festgestellte oder vermutete vermögensschädigende Handlungen gegen das Unternehmen lagen und liegen auch zurzeit nicht vor.

11. Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder des Lageberichts oder für die Fortführung des Unternehmens haben können, bestanden nicht.

12. Mir ist bekannt, dass ab einer bestimmten Gewinn- oder Umsatzgröße die Gewinnermittlung mit einer Einnahmen-/Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG möglich ist. Der Wechsel von der Bilanzierung zur Einnahmen-/Überschuss-Rechnung ist dem Finanzamt rechtzeitig vorher anzuzeigen. Solange ich Ihnen keinen schriftlichen Auftrag zum Wechsel von der Bilanzierung zur Einnahmen-/Überschuss-Rechnung gegeben habe, bleibt der Auftrag zur Erstellung eines Jahresabschlusses in unveränderter Form bestehen.

13. Vorgänge von besonderer Bedeutung, nach dem Schluss des Geschäftsjahres, haben sich nicht ereignet.



.....
Nahwärme Großhabersdorf eG / Betrieb eines Nahwärmenetzes
(Geschäftsleitung)

Nahwärme Großhabersdorf eG
Großhabersdorf

Jahresabschluss
zum
31. Dezember 2025

**hk Steuerberatungs-
gesellschaft mbH**

Cadolzburger Straße 11
D-90556 Seukendorf

Tel: +49 911 74 064 0
Fax: +49 911 74 064 27
www.huk-kanzlei.de
info@huk-kanzlei.de

Michael Scheuerpflug

Steuerberater
Geschäftsführer

Friedrich Schröppel

Dipl. Finanzwirt (FH)
Steuerberater
Geschäftsführer

Sitz der Gesellschaft: Seukendorf
Amtsgericht Fürth
HRB 14015

Finanzamt Fürth
USt-IdNr.: DE 289 6648 47

VR meine Bank eG
Uffenheim-Neustadt
IBAN: DE22 7606 9559 0001 1208 32
BIC: GENODEF1NEA

Sparkasse Fürth
IBAN: DE68 7625 0000 0041 1203 20
BIC: BYLADEM1SFU

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	3
B. BESCHEINIGUNG	5

ANLAGEN

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2025
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
- Anlage 3 Angaben unter der Bilanz zum 31. Dezember 2025
- Anlage 4 Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2025
- Anlage 5 Kontennachweis zur GuV vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
- Anlage 6 Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
- Anlage 7 Allgemeine Auftragsbedingungen

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Vorstand der

Nahwärme Großhabersdorf eG, Großhabersdorf

- nachfolgend auch "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom Februar 2026 bis April 2026, mit Unterbrechungen, in unseren Geschäftsräumen in Seukendorf durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsmäßige Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

B. BESCHEINIGUNG

Der Vorstand hat alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht und uns mit einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass im vorliegenden Jahresabschluss sämtliche Vermögens- und Schuldposten sowie Haftungsverhältnisse und alle erkennbaren Risiken berücksichtigt sind.

Danach bestätigen wir:

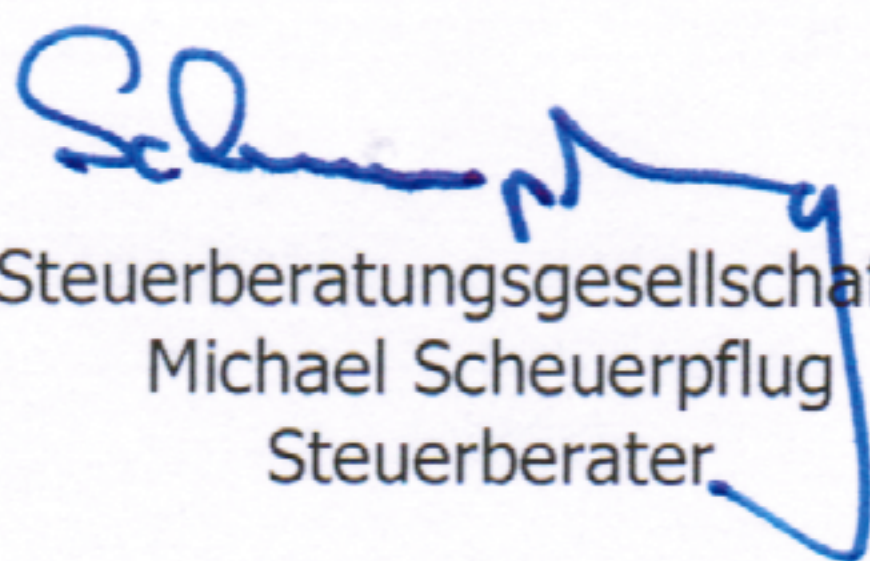
Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Nahwärme Großhabersdorf eG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Seukendorf, den 27.04.2026


hk Steuerberatungsgesellschaft mbH
Michael Scheuerpflug
Steuerberater

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2025

PASSIVA

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. Eigenkapital		
I. Geschäftsguthaben		
1. der verbleibenden Mitglieder	775.000,00	128.400,00
II. Bilanzverlust	5.799,87	16.415,93
- davon Verlustvortrag € 16.415,93 (€ 3.809,03)		
Summe Eigenkapital	<u>769.200,13</u>	<u>111.984,07</u>
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	2.800,00	1.600,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.169,06	534,03
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.169,06 (€ 534,03)		
	<u>773.169,19</u>	<u>114.118,10</u>

AKTIVA

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. Rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile		0,00	33.100,00
B. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	188,00		416,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.106,25</u>	1.294,25	0,00
Summe Anlagevermögen		<u>1.294,25</u>	<u>416,00</u>
C. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände		2.946,53	166,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		767.931,91	79.663,93
Summe Umlaufvermögen		<u>770.878,44</u>	<u>79.829,93</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten		996,50	772,17
		<u>773.169,19</u>	<u>114.118,10</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		15.400,00	0,00
2. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-228,00	-228,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-5.212,31		-2.189,40
b) Reparaturen und Instandhaltungen	0,00		-44,00
c) Werbe- und Reisekosten	-1.387,50		-287,44
d) verschiedene betriebliche Kosten	-6.253,16		-4.085,91
e) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-911,30	-13.764,27	-5.772,15
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		9.208,33	0,00
5. Ergebnis nach Steuern		10.616,06	-12.606,90
6. Jahresüberschuss		10.616,06	-12.606,90
7. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-16.415,93	-3.809,03
8. Bilanzverlust		-5.799,87	-16.415,93

Nahwärme GHD 2025

Nahwärme GHD 2025

Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Nahwärme Großhabersdorf eG
Firmensitz laut Registergericht: Großhabersdorf
Registereintrag: Genossenschaftsregister
Registergericht: Fürth
Register-Nr.: GnR 298

Zahlen der Genossenschaftsmitglieder

Die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder hat sich während des Geschäftsjahres wie folgt verändert:

Genossenschaftsmitglieder	Zahl
Mitglieder am Anfang des Geschäftsjahres	7
Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder	149
Während des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder	1
Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres	155

Angaben zum Geschäftsguthaben und den Haftsummen der Mitglieder

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder hat sich im Geschäftsjahr 2025 um 646.600,00 € erhöht.

Ein Betrag der Haftsummen/Nachschüsse, für welche alle Mitglieder zusammen aufzukommen haben, besteht laut der Satzung nicht.

Angaben zum zuständigen Prüfungsverband

Zuständiger Prüfungsverband der Genossenschaft ist:

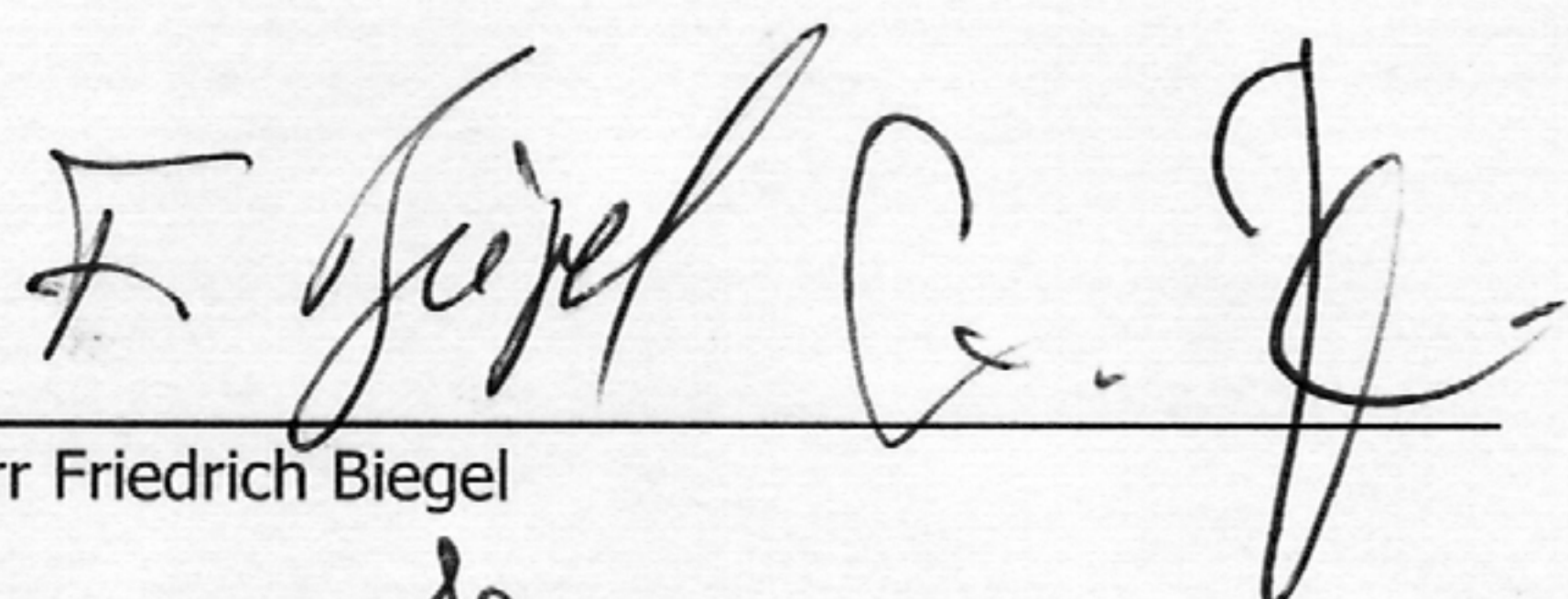
Name des Prüfungsverbandes: Genossenschaftsverband Bayern
Anschrift des Prüfungsverbandes: Türkenstraße 22-24, 80333 München

Forderungen gegen Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats

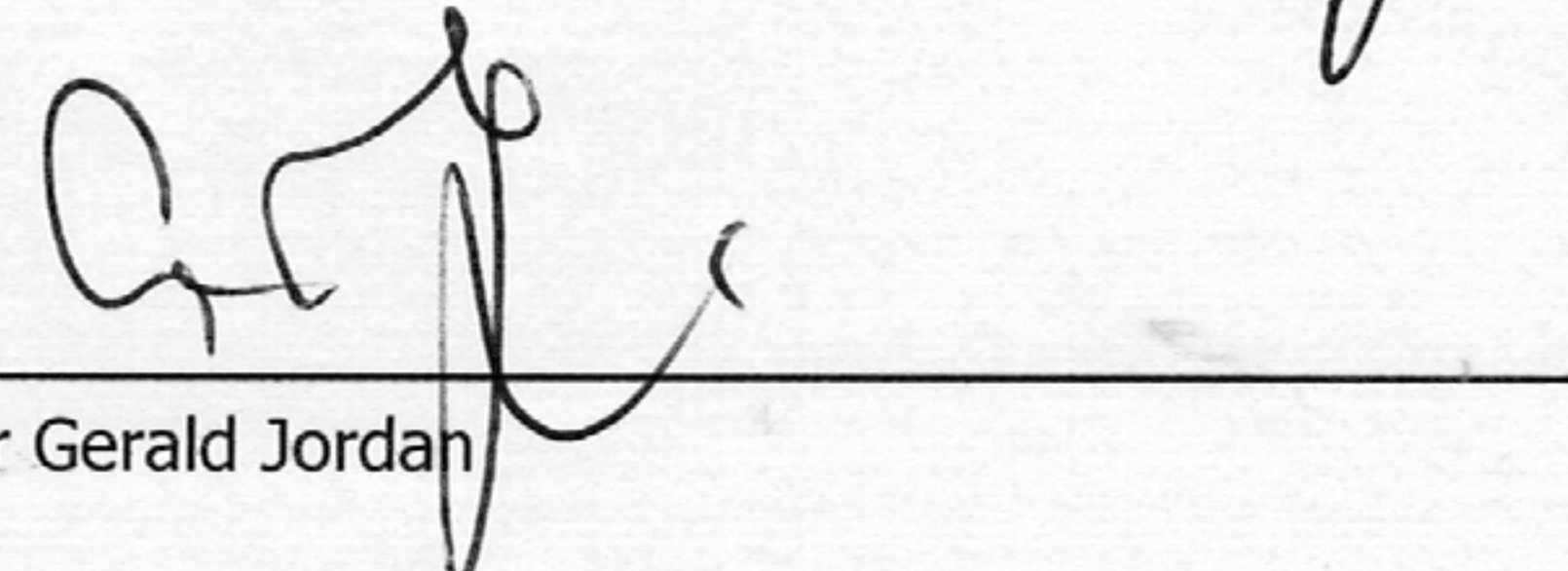
Forderungen gegen Mitglieder des Vorstand und des Aufsichtsrates bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Unterschrift der Geschäftsführung

Großhabersdorf, 27.04.2026
Ort, Datum


Herr Friedrich Biegel

Großhabersdorf, 27.04.2026
Ort, Datum


Herr Gerald Jordan

Nahwärme GHD 2025

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
	Rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile			
5	Fällige Einzahlung auf Geschäftsanteile		0,00	33.100,00
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
410	Geschäftsausstattung		188,00	416,00
	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
120	Geschäfts-, Fabrik- u. and. Bauten im Bau		1.106,25	0,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
1545	Forderungen USt-Vorauszahlungen	389,30		101,40
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	110,20		64,60
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	2.428,69		0,00
		2.928,19		166,00
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00		1,60
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	1.411,42		2.002,93
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	1.393,08		2.004,53
		18,34		0,00
			2.946,53	166,00
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1200	Sparkasse DE50 7625 0000 0041 5039 88	117.931,91		79.663,93
1205	Kündigungsgeldkonto Kto.Nr.2111115941	650.000,00	767.931,91	0,00
	Rechnungsabgrenzungsposten			
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		996,50	772,17
			773.169,19	114.118,10

Nahwärme GHD 2025

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
	der verbleibenden Mitglieder			
810	Geschäftsguthaben verbleib. Mitglieder		775.000,00	128.400,00
	Bilanzverlust			
	Bilanzverlust		5.799,87	16.415,93
	davon Verlustvortrag € 16.415,93 (€ 3.809,03)			
2868	Verlustvortrag nach Verwendung			
	sonstige Rückstellungen			
966	Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	200,00		100,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>2.600,00</u>	2.800,00	1.500,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		1.169,06	534,03
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.169,06 (€ 534,03)			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
			<u>773.169,19</u>	<u>114.118,10</u>

Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Nahwärme GHD 2025

Konto	Bezeichnung	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
	übrige sonstige betriebliche Erträge			
2709	Sonstige Erträge unregelmäßig		15.400,00	0,00
	Abschreibungen			
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen		228,00	228,00
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
4360	Versicherungen	4.784,86		1.544,40
4380	Beiträge	312,00		330,00
4390	Sonstige Abgaben	115,45	5.212,31	315,00
	Reparaturen und Instandhaltungen			
4806	Wartungskosten für Hard- und Software		0,00	44,00
	Werbe- und Reisekosten			
4600	Werbekosten	806,07		0,00
4640	Repräsentationskosten	0,00		264,54
4650	Bewirtungskosten	407,01		0,00
4653	Aufmerksamkeiten	0,00		22,90
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	174,42	1.387,50	0,00
	verschiedene betriebliche Kosten			
4901	Archivierungskosten	144,88		43,80
4910	Porto	1,80		70,40
4930	Bürobedarf	0,00		886,74
4945	Fortbildungskosten	200,00		0,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	1.834,80		458,30
4955	Buchführungskosten	1.095,92		857,15
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	2.600,00		1.500,00
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	70,99		43,24
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	304,77	6.253,16	226,28
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen			
2020	Periodenfremde Aufwendungen		911,30	5.772,15
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		9.208,33	0,00
	Jahresüberschuss		10.616,06	12.606,90-
	Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
2868	Verlustvortrag nach Verwendung		16.415,93	3.809,03
	Bilanzverlust		5.799,87	16.415,93

Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2025 €	Zugang Abgang- €	Umbuchung €	Abschreibung Zuschreibung- €	Stand zum 31.12.2025 €
120	Geschäfts-,Fabrik-u.and. Bauten im Bau	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	0,00	1.106,25 1.106,25			1.106,25 0,00 1.106,25
410	Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	682,80 266,80 416,00	228,00		228,00	682,80 494,80 188,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	682,80 266,80 416,00	1.106,25 228,00 1.106,25		228,00	1.789,05 494,80 1.294,25

Nahwärme Großhabersdorf eG
ANLAGE 6
Seite 1
ID 2025

Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 €	Zugang Abgang- €	Umbuchung €	Abschreibung Zuschreibung- €	Stand zum 31.12.2025 €
120	Geschäfts-,Fabrik-u.and. Bauten im Bau							
120001	Errichtung Technikgebäude	04.04.2025 Anlag./Bau	AHK Abschr. BW	0,00	1.106,25 1.106,25			1.106,25 0,00 1.106,25
Summe	Geschäfts-,Fabrik-u.and. Bauten im Bau	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		0,00	1.106,25 1.106,25			1.106,25 0,00 1.106,25

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 €	Zugang Abgang- €	Umbuchung €	Abschreibung Zuschreibung- €	Stand zum 31.12.2025 €
410	Geschäftsausstattung							
410001	Qnap TS - Desktop PC inkl. Festplatte	21.11.2023 Linear 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW	682,80 266,80 416,00	228,00			682,80 494,80 188,00
Summe	Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		682,80 266,80 416,00	228,00			682,80 494,80 188,00

Nahwärme ID 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 2.000.000,00 €⁴⁾ (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt.⁵⁾
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- 1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.
- 3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.
- 4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.
- 10. Beendigung des Auftrags**
- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.